Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

Inhaltsangabe

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages 5
1.1 Vertragsgegenstand 5
1.2 Vergütung 5
1.3 Vertragsbestandteile* 6
2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen 7
2.1 Leistungen bis zur Abnahme 7
2.2 Leistungen nach der Abnahme 7
2.3 Vorgehensmodell 7
3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten* 7
4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems 8
4.1 Verkauf von Hardware 8
4.2 Vermietung von Hardware 9
4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf) 9
4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung 9
4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene 11
4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen 11
4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware* 12
4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung) 12
4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung 12
4.4.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene 13
4.4.3 Abweichende Lizenzbedingungen 13
4.4.4 Bereitstellung der Standardsoftware* 14
4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer 14
4.5.1 Leistungsumfang 14
4.5.2 Vergütung 14
4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware* 15
4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung) 16
4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen 16
4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware* 16
4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen 16
4.6.1 Leistungsumfang 16
4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* 17
4.7.1 Leistungsumfang 17
4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen 17
4.7.3 Vergütung 17
4.8 Schulung 17
4.8.1 Art und Umfang der Schulungen 17
4.8.2 Schulungsunterlagen 18
4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen 19

4.9 Dokumentation 19
4.10 Software Bill of Materials (SBOM)* 20
4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung 20
4.11.1 Leistungsumfang 20
4.11.2 Vergütung 20
5 Systemservice 20
5.1 Arten von Systemserviceleistungen 20
5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung) 20
5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen) 22
5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*) 22
5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen 23
5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen 23
5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen 23
5.4.1 Vergütung 23
5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen 24
5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen 24
5.5.1 Teleservice* 24
5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen 24
5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen 24
6 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software* 24
7 Weitere Leistungen nach der Abnahme 25
7.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme 25
7.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme 25
7.2.1 Leistungsumfang 25
7.2.2 Vergütung 25
8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand 25
8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand 25
8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand 26
8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) 26
8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) 26
8.2.3 Während sonstiger Zeiten 26
8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen 26
8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten 26
8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten 26
8.4.2 Reisezeiten 26
8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand 27
8.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis* enthalten sind 27
9 Termin- und Leistungsplan 27
10 Zahlungsplan, Rechnungen 29
11 Projektmanagement 30
11.1 Projektmanager/Projektleiter 30

11.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers 30
11.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung 31
11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests) 31
12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers 31
12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers 31
12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen 32
12.3 Kopier- oder Nutzungssperre* 32
12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge* 32
12.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB) 33
12.6 Entsorgung der Verpackung 33
13 Mitwirkung des Auftraggebers 33
14 Abnahme 34
14.1 Gegenstand der Abnahme 34
14.2 Testdaten 34
14.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung 35
14.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme 35
14.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung 35
15 Mängelhaftung (Gewährleistung) 35
15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems 35
15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen 35
15.3 Mängelmeldungen 36
15.3.1 Form der Mängelmeldung 36
15.3.2 Adresse für Mängelmeldungen 36
15.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline 36
15.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen 36
15.4.2 Servicezeiten 36
15.4.3 Hotline 37
15.5 Teleservice* 37
15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung 37
16 Haftungsregelungen 37
16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung 37
16.2 Haftung bei Verzug 37
16.3 Haftung für den Systemservice 37
16.4 Haftung für entgangenen Gewinn 38
17 Vertragsstrafen bei Verzug 38
17.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems 38
17.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* 38
18 Weitere Vereinbarungen 38
18.1 Garantien 38
18.1.1 Auftragnehmergarantien 38
18.1.2 Herstellergarantien 39
18.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes* 39
18.2.1 Übergabe des Quellcodes* 39

18.2.2 Hinterlegung des Quellcodes 39
18.3 Haftpflichtversicherung 40
18.4 Sicherheiten 40
18.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft 40
18.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit 40
18.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit 40
18.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit 40
18.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention 41
18.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers 41
18.8 Sonstige Vereinbarungen 41

Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

zwischen ALDB GmbH

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: Vg-26-001

„Auftraggeber“

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Lieferung, Installation, Integration und betriebsbereite Übergabe einer hochverfügbaren, georedundanten Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) mit automatischer Anrufverteilung (ACD) als technisch abgestimmte Gesamtlösung, betrieben On-Premise ohne Internetzugang in der Infrastruktur des Auftraggebers, für die Produktivstandorte Berlin und Hannover (Active/Active-Betrieb), die Anbindung von vier weiteren Bürostandorten in Berlin, Hannover und Bonn sowie eine eigenständige Referenzumgebung; anschließend Systemservice und weitere Leistungen nach der Abnahme.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

☐ Der Pauschalfestpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalfestpreis* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.

 ☐ Ausgenommen vom Pauschalfestpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]

☐ Der Pauschalfestpreis* beträgt Die einzelnen Anteile am Pauschalfestpreis* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

 ☐ Ausgenommen vom Pauschalfestpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]

☒Es wird kein Pauschalfestpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

☒ Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 4.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[1] Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 42 und den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung
1	Leistungsbeschreibung
2	Anforderungskatalog TK/ACD in der vom Auftragnehmer mit dem Angebot ausgefüllten Fassung
3	Anforderungskatalog Sicherheit in der vom Auftragnehmer mit dem Angebot ausgefüllten Fassung
4	Preisblatt
5	Bieterfragen und -antworten

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge 1-5. Die Einstufung einer Anforderung als MUSS oder SOLL richtet sich nach den Anlagen 2 und 3. Der Auftragnehmer schuldet alle MUSS-Anforderungen sowie die SOLL-Anforderungen in dem Umfang, in dem er sie in den Anlagen 2 und 3 mit seinem Angebot als erfüllt oder teilweise erfüllt angegeben hat.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.3 d.h. sie gelten, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nummer. 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei Anwendbarkeit der Nummer 4.3.3.1 bzw. 4.4.3.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden, allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen und die Nummer 4.3.3.2 bzw. 4.4.3.2.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT System-AGB definiert.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT System-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

☒ Verkauf von Hardware

☐ Vermietung von Hardware

☒ Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

☒ Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

☐ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

☒ Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

☒ Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z. B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)

☒ Schulung

☒ Projektmanagement

☐ Sonstige Leistungen: _____

2.2 Leistungen nach der Abnahme

☒ Systemservice (z. B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*)

☐ Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems

☐ Sonstige Leistungen:

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

☐ V-Modell XT*

- ☐ V-Modell XT* (Version/Stand) _____.

 Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

 Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Organisationsspezifisches V-Modell XT* gemäß Anlage Nr. _____.

 Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

 Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

☒Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 5.

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

☒ Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 1, Kap. 2.

☒ Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S)[1]
1	Virtuelle Maschinen auf VMware vSphere 8 an beiden Produktivstandorten, in der Referenzumgebung und am Quorum-Standort	HW, S
2	Red Hat Enterprise Linux ab Version 9 einschließlich Lizenzen	SW

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S)[1]
3	Container-Umgebung (Podman bzw. Docker), Orchestrierung OpenShift, Konfigurationsmanagement Ansible	SW
4	Georedundantes Datenbank-Cluster (Microsoft SQL Server, PostgreSQL oder Oracle) einschließlich Betrieb durch den Auftraggeber	SW, S
5	Microsoft Active Directory, interne Zertifizierungsstelle, interner NTP-Dienst	SW, S
6	Datensicherung Veritas NetBackup ab Version 10.3.0.1	SW
7	Monitoring Icinga 2 (künftig Zabbix), SIEM, zentrale Protokollierung, HCL BigFix	SW
8	Session Border Controller (secunet, je Standort 2) und Anschlüsse des Service Providers Deutsche Telekom	HW, S
9	Netzwerk einschließlich Voice-Netz nach den Anforderungen des Auftragnehmers	S
10	Citrix Virtual Apps and Desktops, IGEL Thin Clients, ECOS-Sticks, freigegebene Browser	HW, SW
11	Kabelgebundene Headsets, Monitore	HW
12	Ticketsystem Remedy, Rohdatenspeicher	SW
13	Vorhandene Alcatel IP Desk Phones 8086s, soweit weiter genutzt	HW

[1] HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

☐ Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

4.1 Verkauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP[1]	Menge	Einzelpreis[2]	Gesamtpreis[2]
1	OPTION (Anlage 4, Pos. C1; Abruf gemäß Nummer 18.8): Hardphones gemäß Anlage 1, Kap. 3.6 und 3.6.1. Produkt		siehe Anlage 4	siehe Anlage 4	siehe Anlage 4

Summe

Fußnote	Erläuterung
1	US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Hardware unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	Bei vereinbartem Pauschalfestpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalfestpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

☐Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.1 ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.2 Vermietung von Hardware

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produkt-bezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	Mindest-vertragsdauer in Monaten	Abw. Miet-beginn[1]	Miet-dauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist in Monaten[2]	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate[3]	Einzel preis	Gesamt-preis

Monatlicher Gesamtmietpreis _____

Fußnote	Erläuterung
1	Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB
2	Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB
3	Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

☐ Weitere Vereinbarungen zur Kündigungsfrist abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.2 ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.2 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Systemvertrag

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP[1]	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version[2]	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsrechtsmatrix Anlage Nr. (Muster 4)[3]	Einzelpreis[4]	Gesamtpreis[4]
1	TK/ACD-Softwarekomponenten und Lizenzen gemäß Anlage 1, Kap. 4.2 – Produktivumgebung,	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4
2	wie lfd. Nr. 1 – Referenzumgebung, Mengengerüst gemäß Anlage 1, Kap. 2.3.	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4
3	Unified Communication (Anlage 1, Kap. 3.4),	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4
4	Erweiterungen zu Einheitspreisen (Anlage 4, Pos. D1 je Business User, D2 je ACD-Agent, jeweils Lizenz und Wartung; Abruf gemäß Nummer 18.8)	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechteregelung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechteregelung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig

Fußnote	Erläuterung
	(siehe Nummer 4.3.3). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Bei vereinbartem Pauschalfestpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschalfestpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

☐ Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

☐ Die Standardsoftware* aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.

- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er
 - ☐ sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware*
 - ☐ die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware*

 aufnehmen wird.
 - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
 - ☐ bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
 - ☐ bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin

 erfolgen wird.
- ☐ Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.3.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponenten aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 bis 4 gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechteregelungen des Auftraggebers(s.a. Nummer 4.3.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen gemäß Angebot bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.3.3.2 Regelungen für Open Source Software*

☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.

- ☐ Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.

☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.

☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von durch openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.

☐ Hinsichtlich der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 2.3.1.4 EVB-IT System-AGB): _____.

4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,

☒ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 bis 4 in folgender Form: Download über eine vom Auftragnehmer betriebene Download-Plattform mit Zwei-Faktor-Authentifizierung und Integritätsnachweisen (Signaturen oder Prüfsummen) gemäß Anlage 1, Kap. 4.3.1.4; die Installation erfolgt offline in den Systemen des Auftraggebers,

☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Standardsoftware*:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP[1]	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version[2]	Abweichende Nutzungsrechte (Muster 4)[3] Anlage Nr.	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn[4]	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist[5]	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate[6]	Einzelpreis	Gesamtpreis

Monatlicher Gesamtmietpreis (Summe der Gesamtpreise) _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechteregelung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechteregelung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig

Fußnote	Erläuterung
	(siehe Nummer 4.4.3). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB.
5	Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB.
6	Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

☐ Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.4.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

☐ Die Standardsoftware* aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.

- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er
 - ☐ sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware* aufnehmen wird
 - ☐ die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.
 - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
 - ☐ bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
 - ☐ bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin

 erfolgen wird.
- ☐ Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.4.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.4.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponente aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechteregelungen des Auftraggebers (s.a. Nummer 4.4.1 Spalte 7),
- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.4.3.2 Regelungen für Open Source Software*

☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.

- ☐ Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.

☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.

☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.

4.4.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____.

☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.

☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage

☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.5.1 Leistungsumfang

☐ Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*

Gesamtsumme _____

☐ Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Tabelle Nummer 4.5.1, Spalte 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode*

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine oder nur solche vorbestehenden Teile* ein, die Open Source Software* sind, entfällt die Vergütung.

4.5.2 Vergütung

☐ Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

☐ Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT System-AGB wird die gemäß Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB geschuldete Überlassung am Markt nicht erhältlicher, jedoch für die Bearbeitung der Individualsoftware* nötiger Werkzeuge* zusätzlich gemäß Anlage _____ vergütet.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer, die keine Open Source Software* sind, gilt Folgendes:

☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.

☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

4.5.3.1 Open Source Software*

Gemäß Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System-AGB ist die Individualsoftware* inklusive aller vorbestehenden Teile **als Open Source Software*** zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt Folgendes: Die Bereitstellung der

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. Permissiven Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. Reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.

☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB muss die Bereitstellung der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ unter **Verschaffung von ausschließlichen Nutzungsrechten** erfolgen.

Die Regelungen gemäß Ziffer 2.3.5 EVB-IT System-AGB bleiben von den vereinbarten abweichenden Nutzungsrechten unberührt.

4.5.3.2 Keine Bereitstellung als Open Source Software*

☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* **nicht als Open Source Software* (sondern als sog. proprietäre Software)** zur Verfügung gestellt; es gelten daher ausschließlich Absätze 2 ff. von Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB. Zudem gelten die Regelungen mit folgenden Maßgaben. Für die

- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird ein **ausschließliches Nutzungsrecht gewährt**.
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird das **Recht zur gewerblichen Verwertung**, also insbesondere auch zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken **an beliebige Dritte** gewährt.
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gelten **vorrangig** vor den Regelungen in Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB **die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage** Nr. _____.

Sonderregelungen für vorbestehende Teile* vorgenannter Individualsoftware*

☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.

☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB ist der Auftraggeber zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst an beliebige Dritte berechtigt.

☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

4.5.3.3 Werkzeuge*

☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)

☐ Hat der Auftraggeber sich kein ausschließliches Nutzungsrecht ausbedungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jede Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ an einen Dritten eine finanzielle Gegenleistung

- ☐ in Höhe von _____% der in Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Vergütung
- ☐ in Höhe von _____% der erzielten, mindestens aber eine angemessene Lizenzgebühr (netto)
- ☐ gem. Anlage Nr. _____

 zu zahlen.

 Die Lizenzrückvergütung ist insgesamt begrenzt auf
- ☐ die gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ zu zahlende Vergütung, zuzüglich eines Aufschlages von _____%.
- ☐ _____ % der gemäß Nummer 4.5.1 zu zahlenden Vergütung.

4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen

☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.3.4.5 EVB-IT System-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung:

☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____ Kennzeichnung: _____.

☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.

☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

4.6.1 Leistungsumfang

☒ Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 1.2 und 5.2.3 (Durchführung der Migration nach dem Migrationskonzept des Auftraggebers; Unterstützung bei dessen Erstellung; Bestandsmengen gemäß Anlage 1, Kap. 5.2.3; keine Migration historischer Reporting- und Anrufdaten)

☐ Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalfestpreis abgegolten.

- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt _____ Euro.

☒ Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt pauschal gemäß Anlage 4, Pos. A2 (gemeinsamer Festpreis mit Nummer 4.7 und 4.8).

☐ Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

☒ Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlage Nr. 1, Kap. 4.1, 5.1 und 5.2 beschrieben.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

☐ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.

☒ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.7.3 Vergütung

☐ Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt _____ Euro.

☒ Die Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt pauschal gemäß Anlage 4, Pos. A2 (gemeinsamer Festpreis mit Nummer 4.6 und 4.8).

☐ Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.8 Schulung

4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

☒ Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S)[1]	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort[2]	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung[3]	Gesamtpreis[3]
1	gemäß Schulungskonzept	AD	Persönliche Einweisung der Administratoren im Rahmen der Testinstallation	gemäß Schulungskonzept	vor Ort an Standorten des Auftraggebers	5	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4 (A2)

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S)[1]	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort[2]	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung[3]	Gesamtpreis[3]
2	gemäß Schulungskonzept	MP	Key-User-Schulung (Multiplikatoren für Business User, Agents und Supervisoren)	gemäß Schulungskonzept	vor Ort an Standorten des Auftraggebers	10 (Key User)	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4 (A2)
3	gemäß Schulungskonzept	NZ	Schulung Business User, Agents und Supervisoren in Vorbereitung der Migration (insgesamt 200 Business User, 100 Agents, 20 Supervisoren)	gemäß Schulungskonzept	virtuell oder vor Ort		gem. Anlage 4	gem. Anlage 4 (A2)
4	1	S	Webinar bzw. Video-Anleitung zum nachträglichen Anlernen neuer Benutzer	–	–		gem. Anlage 4	gem. Anlage 4 (A2)

Summe der Gesamtpreise

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschalfestpreis* enthalten, keine Angabe notwendig

☒ Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 5.5.

4.8.2 Schulungsunterlagen

☒ Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

Lfd. Nr.	Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 4.8.1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP[1]	Menge
1	1 bis 3	Schulungskonzept und Schulungsunterlagen in deutscher Sprache, elektronisch in druckfähigem Format	DT	1 (elektronisch)
2	4	Webinar bzw. Video-Anleitung	DT	1 (elektronisch)

Fußnote	Erläuterung
1	US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Schulungsunterlage unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

☐ Soweit für die Individualsoftware* Nummer 4.5.3 ausschließliche Nutzungsrechte vereinbart sind, gilt dies abweichend von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB nicht für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____, die für den Auftraggeber individuell erstellt wurden. An diesen Schulungsunterlagen werden lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte * gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB eingeräumt.

☒ Für folgende Schulungsunterlagen werden von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichende weitergehende Nutzungsrechte vereinbart:

- ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt.
- ☒ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. 1 und 2 wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie Vervielfältigung und Verbreitung der Bearbeitungen gewährt.

☐ Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

☐ Die in Nummer 4.8.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.1 lfd. Nr. 1 bis 4 ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.9 Dokumentation

☒ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: Deutsch, in elektronischer Form.

☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.

☐ Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.

☐ Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

☐ Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.

☐ Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.

☐ Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive “Online-Hilfe” im Gesamtsystem abzulegen.

☒ Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 1, 5.1 und 5.4 (einschließlich Vorgaben zum Umgang mit VS-NfD-Inhalten).

4.10 Software Bill of Materials (SBOM)*

☒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*

- ☐ im Format SPDX
- ☐ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

Soweit Systemserviceleistungen zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

Die SBOM ist in einem maschinenlesbaren Format gemäß BSI TR-03183-2, vorzugsweise SPDX oder CycloneDX, bereitzustellen.

4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

4.11.1 Leistungsumfang

☐ Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.11.2 Vergütung

☐ Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____ Euro.

☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Abschnitt 7

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

☐ des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.

☐ des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer 3 lfd. Nr. 1 bis 13 wiederherzustellen.

☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.

☐ gemäß Anlage Nr. _____ wiederherzustellen.

5.1.1.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

☒ Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 6.2.1.

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

☐ an folgende Adresse:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☐ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

☒ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. 1, Kap. 5.3.6 und 6.2.4 für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

☒ Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 6.2.2 bis 6.2.5.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

5.1.1.3 Servicezeiten

☒ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Samstag	von 0:00 bis 24:00 Uhr
An Sonntagen	von 0:00 bis 24:00 Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von 0:00 bis 24:00 Uhr

5.1.1.4 Hotline

☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Samstag	von 0:00 bis 24:00 Uhr
An Sonntagen	von 0:00 bis 24:00 Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von 0:00 bis 24:00 Uhr

☒ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 2.6 und 6.2.1.

5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

☒ angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen

- ☐ des Gesamtsystems
- ☒ des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten* aus Nummer 3 lfd. Nr. 1 bis 13
- ☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____

 zu vermeiden.

☒ zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 4.3.1 und 6.1.2.

5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.3.1	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Leistung auf Anforderung des Auftraggebers	Leistung unverzüglich, sobald verfügbar
1 bis 4	x	X	X	X		X

☐ Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 4.1 und 6.1 (Installation durch den Auftraggeber offline; der Auftragnehmer liefert Handlungsanleitungen, Release Notes, CVE-Bezug, Upgrade-Hinweise sowie Nachweise zu Schwachstellenanalyse und Regressionstests; mindestens aktuelle oder vorhergehende Hauptversion).

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.2.2.2 EVB-IT System-AGB und nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

☐ dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems

☒ dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems

☐ folgendem Datum _____

jeweils

☒für die Dauer von 120 Monaten

☐ für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)

☐ für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).

☐ Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

5.4.1 Vergütung

☐ Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalfestpreis* beträgt _____ Euro[1].

☐ Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal _____ Euro.

 ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.

☐ Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

 ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro monatlich.

 ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

☒ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. 4.

Die Vergütung ist eine jährliche Pauschale je Vertragsjahr (Anlage 4, Pos. B1); sie beginnt mit der Gesamtabnahme, bis dahin ist die Herstellerwartung in Pos. A1 enthalten (Anlage 1, Kap. 6.1).

[1] Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalfestpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)

☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)

☒ jährlich

☐ einmalig zum _____

☐ gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice*

☐ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

☒ Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. 1, Kap. 6.1.3 und 6.2.1 aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.

- ☐ Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.
- ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 8.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalfestpreis in Höhe von _____ Euro.

Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.7 der EVB-IT System-AGB zu pflegen.

☐ Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets

- ☐ Open Source Software* sein,
- ☐ Open Source Software* sein, für die ausschließlich von openCode* freigegebenen Lizenzen gelten,

soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

☐ Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.

☐ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software* nur nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.

☐ Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung

☐ Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Systemserviceleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Software* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Systemserviceleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.

Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:

☐ auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____

☐ auf openCode*.

7 Weitere Leistungen nach der Abnahme

7.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. _____ weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.

7.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme

7.2.1 Leistungsumfang

☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich aus Anlage Nr. 1, Kap. 2.1.9, 6.3 und 6.4.

7.2.2 Vergütung

☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.

☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.

☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.

☒ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

☒mit einer Obergrenze in Höhe von 24 × Tagessatz gemäß Anlage 4, Pos. B2 je Vertragsjahr (Abrufkontingent von 24 Personentagen) Euro.

☒ Dabei ist Personal der Kategorie(n) 1 einzusetzen.

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Tag
Kategorie 1	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4	gem. Anlage 4

8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 06 bis 20 Uhr

8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr

8.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit
Samstag	von _____ bis _____ Uhr
Sonntag	von _____ bis _____ Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart:
Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.4.2 Reisezeiten

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

8.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis* enthalten sind

☐ Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1, 5.1.2 oder/und 5.1.3).

☐ Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. _____ vereinbart.

9 Termin- und Leistungsplan

☒ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS[1], BB[2], BBTA[3], TA[4], VE[5]	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	Einleitung der Sicherheitsüberprüfung (SÜ2) für das betroffene Personal	MS	unverzüglich nach Zuschlag	–	Anlage 1, Kap. 1.1
2	Kickoff	MS	spätestens 14 Tage nach Zuschlag	–	Anlage 1, Kap. 1.1
3	Vorlage Namen und Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals	MS	spätestens 2 Wochen vor Beginn der Leistungserbringung	–	Anlage 1, Kap. 2.4
3a	Benennung des Personals sowie des Ansprechpartners für die Vertragslaufzeit und des Projektleiters	MS	nach Zuschlag, vor Leistungsbeginn	–	Anlage 1, Kap. 5.6; Anlage 3 S-003
4	Anforderungen an das Voice-Netz und Kommunikationsmatrix	MS	spätestens 4 Wochen nach Zuschlag	–	Anlage 1, Kap. 2.1.3
5	Erster Nachweis der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen	MS	spätestens 4 Wochen nach Zuschlag	–	Anlage 1, Kap. 4.3.4
6	Feinkonzept zur Freigabe inkl. Nachweise zu den	MS	spätestens 6 Wochen nach Kickoff	–	Anlage 1, Kap. 5.1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS[1], BB[2], BBTA[3], TA[4], VE[5]	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
	MUSS-Anforderungen				
6a	Freigabe des Feinkonzepts durch den Auftraggeber	MS	spätestens 2 Wochen nach Vorlage des Feinkonzepts	–	Anlage 1, Kap. 5.1
7	Test- und Abnahmeplan zur Freigabe	MS	spätestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Funktionsprüfung	–	Anlage 1, Kap. 5.3.2
8	Betriebsbereitschaft Referenzumgebung	BBTA	Spätestens 2 Wochen nach Freigabe des Feinkonzepts	Referenzumgebung	Anlage 1, Kap. 5.2.1
9	Teilabnahme 1 – Referenzumgebung	TA	Spätestens 2 Wochen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft der Referenzumgebung	Referenzumgebung	Anlage 1, Kap. 5.3.3
10	Betriebsbereitschaft Produktivumgebungen	BBTA	spätestens 4 Monate nach Zuschlag	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)	Anlage 1, Kap. 1.1, 5.2.2
11	Teilabnahme 2 – Produktivumgebungen und Migration	TA	Spätestens 2 Wochen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft der Produktivumgebungen	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)	Anlage 1, Kap. 5.2.3, 5.3.3
13	Probebetrieb unter Realbedingungen, mindestens 14 Kalendertage	MS	nach Teilabnahme 2	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)	Anlage 1, Kap. 5.3.5
14	Erklärung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems	BB	Nach Abschluss des Probebetriebs	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)	Anlage 1, Kap. 5.3.1
15	Gesamtabnahme	VE	Nach Abschluss des Probebetriebs und der Funktionsprüfung, spätestens am 30.06.2027	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)	Anlage 1, Kap. 1.1, 5.3.3

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
3	BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin*

☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

10 Zahlungsplan, Rechnungen

☐ Der Auftraggeber leistet zum _____ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von _____ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB.

☒ Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer 9, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ[1], TZ[2], SZ[3]	Betrag	Bemerkungen
9	TZ	Gemäß Anlage 4	nach Teilabnahme 1
11	TZ	Gemäß Anlage 4	nach Teilabnahme 2
15	SZ	Gemäß Anlage 4	nach Gesamtabnahme

Fußnote	Erläuterung
1	AZ = Abschlagszahlung*
2	TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.
3	SZ = Schlusszahlung

☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

☒ Rechnungen sind nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen

- ☐ E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV
- ☒ XRechnung [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes]

Dabei ist folgende Leitweg-ID 993-80264-58 zu verwenden.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

☐ Für die Rechnungsstellung gilt abweichend davon die folgende Regelung: _____

11 Projektmanagement

11.1 Projektmanager/Projektleiter

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

Art des Kontakts	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

des Auftraggebers:

Art des Kontakts	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

11.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten
1	Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis für die gesamte Vertragslaufzeit (Anlage 1, Kap. 5.6)		
2	Incident Manager für kritische Störungen (Major Incidents),		

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten
	erreichbar rund um die Uhr (Anlage 1, Kap. 6.2.5)		
3	Ansprechpartner der Eskalationsstufen 1 bis 4 (Anlage 1, Kap. 6.2.5)		

11.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

☐ dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.

☒ folgenden Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 5.1 und 5.6.1.

11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

☐ in dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.

☐ in Anlage Nr. _____.

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3[1]	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	Projektleiter / Projektkoordinator	mindestens gemäß den zum Nachweis der Eignung angegebenen Qualifikationen (Anlage 1, Kap. 2.4); Erfahrung in Implementierungsprojekten vergleichbarer Größe und Komplexität	2, soweit Zugang zu IT-Systemen vor Ort	deutschsprachig
2	Personal mit Zugang zu den IT-Systemen vor Ort (Installation, Konfiguration, Vor-Ort-Unterstützung)	mindestens gemäß den zum Nachweis der Eignung angegebenen Qualifikationen (Anlage 1, Kap. 2.4)	2	bis zum Abschluss der SÜ2 nur in Begleitung von Personal des Auftraggebers und ohne selbständige Arbeit im System (Anlage 1, Kap. 1.1); deutschsprachig
3	2nd-Level-Support	mindestens gemäß den zum Nachweis der Eignung angegebenen Qualifikationen (Anlage 1, Kap. 2.4); in die Gegebenheiten beim Auftraggeber eingewiesen	2	vorab benannt; Pool von 2 bis 4 Mitarbeitenden, die nach Zuschlag vor Leistungsbeginn benannt werden; Einsatz nach Bestätigung durch den Auftraggeber; Austausch nur mit Zustimmung des

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3[1]	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
				Auftraggebers, Kosten einer erneuten Sicherheitsüberprüfung trägt der Auftragnehmer (Anlage 3 S-003); Rufbereitschaft für P1/P2; deutschsprachig; Leistungserbringung aus Deutschland
4	1st-Level-Support / Hotline	mindestens gemäß den zum Nachweis der Eignung angegebenen Qualifikationen (Anlage 1, Kap. 2.4)	–	deutschsprachig; Leistungserbringung aus Deutschland

1 Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 1, Kap. 1.1, 2.4, 2.6 und 6.2.

12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 3 und Anlage 1, Kap. 4.3 zu beachten;

☐ sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen;

☒ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 2.5 zu beachten;

☒folgende weitere Regelungen einzuhalten: keine Übermittlung von Nutzdaten oder eingestuften Inhalten an Auftragnehmer oder Hersteller, sondern nur vorgeprüfter und bereinigter Protokolldaten; Speicherung von Daten zur Fehleranalyse in Deutschland oder jedenfalls nicht außerhalb der EU; keine Eskalation an Support-Organisationen außerhalb der EU; Einhaltung der Vorgaben des ISMS des Auftraggebers einschließlich Audit- und Auskunftsrechten (Anlage 1, Kap. 2.6, 4.3 und 5.2); Unterzeichnung und Einhaltung des vom Auftraggeber übergebenen VS-NfD-Merkblatts.

12.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.

☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,

- ☐ verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

☐ In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

12.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

☐ Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. _____ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in der Nummer 4.1 genannter Hardware.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1 genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

12.6 Entsorgung der Verpackung

☐ Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).

13 Mitwirkung des Auftraggebers

☒ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort
1	Bereitstellung virtueller Maschinen (Produktivstandorte, Quorum-Standort, Referenzumgebung)	nach Ressourcenangabe des Auftragnehmers im Feinkonzept (Anlage 1, Kap. 2.1.2)		spätestens 1 Woche nach Freigabe des Feinkonzepts (Referenzumgebung); Produktivumgebung nach Abstimmung im Feinkonzept	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)
2	Bereitstellung, Betrieb und synchrone Replikation der Datenbank-Instanz im Cluster; befristete erhöhte Rechte auf Antrag	Anlage 1, Kap. 2.1.4, 4.4.2		nach Freigabe des Feinkonzepts	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)
3	AD-Gruppen, Service Accounts, Zertifikate der internen Zertifizierungsstelle	Anlage 1, Kap. 2.1.7		nach Freigabe des Feinkonzepts	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)
4	Aufbau des Voice-Netzes und Konfiguration der Session Border Controller	nach den Anforderungen des Auftragnehmers (Anlage 1, Kap. 2.1.3, 2.2)		nach Freigabe des Feinkonzepts	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)
5	Test- und Referenzumgebung, Testarbeitsplätze, Fachtester,	weitere Mitwirkung benennt der Auftragnehmer im Test- und		gemäß Test- und Abnahmeplan	Standorte des Auftraggebers (Berlin,

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort
	Testrufnummern, Zugänge zu Bestandssystemen	Abnahmeplan (Anlage 1, Kap. 5.2.1, 5.3.1)			Hannover, Bonn)
6	Erstellung des Migrationskonzepts	Anlage 1, Kap. 5.2.3		Mit dem Feinkonzept	–
6a	Bereitstellung eines CSV-Exports der Daten aus der OXE und der Konfigurationsdateien der Genesys-Lösung	Anlage 1, Kap. 5.2.3		in der Projektphase	–
7	Begleitung von Personal des Auftragnehmers ohne abgeschlossene SÜ2	Anlage 1, Kap. 1.1		bis Abschluss der SÜ2	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)
8	Bearbeitung der Zutrittsanmeldungen (Vorlauf in der Regel vier Arbeitstage, bei Störungen hoher Priorität kürzer)	Anlage 1, Kap. 2.5	–	laufend	Standorte des Auftraggebers (Berlin, Hannover, Bonn)

☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

14 Abnahme

14.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 9 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

☒ Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 5.3.3.

☒ Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft*.

14.2 Testdaten

☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 5.3.2 (keine Übermittlung von Nutzdaten an den Auftragnehmer; der Auftraggeber kann eigene Testfälle ergänzen).

14.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): _____.

☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): _____.

☐ Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.

☐ Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.

☒ Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. 1, Kap. 5.2 und 5.3 (abweichend von Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).

☐ Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.

☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

14.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. 1, Kap. 5.3 (abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB).

Die bloße Nutzung des Gesamtsystems oder von Teilen davon, auch im Produktivbetrieb während der Migration oder des Probebetriebs, stellt keine Abnahme dar; Teilabnahmen und Gesamtabnahme werden schriftlich erklärt.

14.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.

☒ Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. 1, Kap. 5.3.6 und 5.3.7 vereinbart.

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.

☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.

☐ Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.

☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* _____ gilt.

☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

15.3 Mängelmeldungen

15.3.1 Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 6.2.1.

15.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt:

☐ an folgende Adresse:

Adressdaten	
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

☐ gemäß Anlage Nr.

15.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

15.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☐ Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

☒ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. 1, Kap. 5.3.6 und 6.2.4 für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

15.4.2 Servicezeiten

☒ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
bis	von bis Uhr
An Sonntagen	von bis Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von bis Uhr

Montag Samstag 0:00 24:00

0:00 24:00

15.4.3 Hotline

☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

0:00 24:00

Tag	Uhrzeit
bis	von bis Uhr
An Sonntagen	von bis Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von bis Uhr

Montag Samstag 0:00 24:00

0:00 24:00

0:00 24:00

☒ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. 1, Kap. 2.6 und 6.2.1.

15.5 Teleservice*

☐ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.7 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Haftungsregelungen

16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflicht-verletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16.2 Haftung bei Verzug

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16.3 Haftung für den Systemservice

☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt _____ Euro pro Vertragsjahr.

☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice

☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten)

☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)

der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

16.4 Haftung für entgangenen Gewinn

☐ Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

17 Vertragsstrafen bei Verzug

17.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.

Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.

☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.

☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

17.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.

☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 15.4.1 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Garantien

18.1.1 Auftragnehmergarantien

Die Verfügbarkeit nach Anlage 1, Kap. 4.1, und Anlage 2, A-054 (Gesamtsystem mindestens 99,99 %, Erreichbarkeit der Servicenummern über 99,5 %, ganzjährig 24/7) ist geschuldete Beschaffenheit des Gesamtsystems. Sie wird je Kalenderjahr über das Monitoring des Auftraggebers ermittelt und gilt für das vom Auftragnehmer gelieferte System, nicht für die vom Auftraggeber beigestellte Umgebung (Nummer 3).

☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB~~)~~ vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. _____ erfolgt.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 15 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. _____ erfolgt.

18.1.2 Herstellergarantien

☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Tabelle und lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS[1])
lfd. Nr.				

Fußnote	Erläuterung
1	VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort) BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

☐ Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. _____.

18.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

18.2.1 Übergabe des Quellcodes*

☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.

☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.

☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht in den Standard übernommen werden, gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.

☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

 ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

 ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 18.2.1 unberührt.

18.2.2 Hinterlegung des Quellcodes

☐ Es wird gemäß Ziffer 18.3 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* folgender Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart.

Lfd. Nr. aus Tabelle	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung ja/nein
Tabelle lfd. Nr.	Hinterlegungsstelle: Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.	

18.3 Haftpflichtversicherung

☐ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

18.4 Sicherheiten

18.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft

☐ Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung _____ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

18.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

☐ Vertragserfüllung

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Erstellungspreises*.

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. _____ geregelt.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.

☐ Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Auftragswertes*.

ODER

18.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

☐ kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Höhe der Sicherheit:

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung _____% des Erstellungspreises* und für die Mängelhaftung _____% des Erstellungspreises*.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.

18.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. 3 .

☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß DSGVO).

☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

18.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.

☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

18.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers

☐ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB aus Anlage Nr. _____.

18.8 Sonstige Vereinbarungen

☒Sonstige Vereinbarungen:

(1) Option Hardware: Die Hardware gemäß Nummer 4.1 wird nur auf gesonderten schriftlichen Abruf des Auftraggebers ganz oder teilweise geliefert (Anlage 4, Hinweis 4); ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf besteht nicht; Erweiterungen nach Pos. D1 und D2 (Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 4) kann der Auftraggeber während der gesamten Laufzeit zu den angebotenen Einheitspreisen beauftragen.
(2) Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 01.01.2027 und endet am 30.06.2031. Sie verlängert sich automatisch jeweils um 12 Monate, sofern die Auftraggeberin nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform (§126b BGB) kündigt. Der Vertrag endet spätestens zum 30.06.2037.
Übergang gemäß Anlage 1, Kap. 6.4: Übergabeplan auf Anforderung, spätestens 6 Monate vor Vertragsende bzw. innerhalb von 4 Wochen nach einer Kündigung; Export sämtlicher Konfigurations- und Inhaltsdaten in dokumentierten, offenen Formaten; Unterstützung des Auftraggebers und eines nachfolgenden Anbieters bis zu 6 Monate nach Vertragsende, abgerechnet über das Abrufkontingent des letzten Vertragsjahres; kein Zurückbehaltungsrecht an Daten oder Unterlagen; zeitlich unbegrenzte Weiternutzung erworbener Lizenzen auch ohne Systemservice; Übergabe sämtlicher Zugangsdaten, administrativen Rechte und der aktuellen Betriebsdokumentation; Löschung der beim Auftragnehmer vorhandenen Daten des Auftraggebers mit schriftlicher Bestätigung.
(3) Patches und Minor-Versionswechsel der beigestellten Systemkomponenten dürfen den Betrieb nicht beeinträchtigen; die Anpassung erfolgt im Rahmen des Systemservice ohne gesonderte Vergütung, größere Änderungen über das Abrufkontingent (Anlage 1, Kap. 2.1.9).
(4) Liefert der Auftragnehmer eine Appliance mit eigenem Betriebssystem, übernimmt er dessen Patchen (Anlage 1, Kap. 2.1.2).
(5) Kommunikation, Dokumente und Schulungen erfolgen in deutscher Sprache (Anlage 1, Kap. 5.1, 5.5, 5.6.2).
(6) Lizenzen, die für den Betrieb des Mengengerüsts (Anlage 1, Kap. 2.3) und der angebotenen Funktionen fehlen, liefert der Auftragnehmer ohne Mehrkosten nach (Anlage 4, Hinweis 6).
(7) Verweise der EVB-IT System-AGB auf den Termin- und Leistungsplan in Nummer 8 und auf den Zahlungsplan in Nummer 9 des EVB-IT Systemvertrages beziehen sich auf Nummer 9 (Termin- und Leistungsplan) bzw. Nummer 10 (Zahlungsplan) dieses Vertrages.
(8) Wechselt in der Betriebsphase das nach Nummer 12.1 benannte Personal des Auftragnehmers, gelten für die neu eingesetzten Mitarbeitenden die Regelungen zu Zutritt (Anlage 1, Kap. 2.5), Zugang zu den IT-Systemen (Anlage 1, Kap. 6.2.3) und zur Sicherheitsüberprüfung SÜ2 (Anlage 3 S-001 bis S-003) entsprechend. Die Kosten dieser SÜ2 trägt der Auftragnehmer.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Der Vertrag ist gültig mit der Zuschlagserteilung und bedarf keiner Unterschrift.